

<i>Name:</i>	die Moderne
<i>Kurzbezeichnung:</i>	die Moderne
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Holzwiesenstraße 26
72181 Starzach
z. H. Herrn Martin Martens

Telefon: (01 76) 73 36 93 08

Telefax: -

E-Mail: die.moderne.partei@gmail.com

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 25.08.2020)

Name:

die Moderne

Kurzbezeichnung:

die Moderne

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Martin Martens

Stellvertreter:

Stephan Ripley

Kassenwart:

Sascha Schmidt

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei
DIE MODERNE
Beschlossen am **04.03.2017**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel.....	2
§ 2 Gliederung.....	2
§ 3 Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Förderern	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Förderer, zuständiger Gebietsverband.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Fördererstatus.....	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe	6
§ 7 Datenschutz	7
§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder; Parteiausschluss	7
§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe	8
§ 10 Organe	9
§ 11 Einberufung des Bundesparteitages, Tagessordnung, Anträge	9
§ 12 Großer und kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte.....	10
§ 13 Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen	11
§ 14 Beschlussfassung des Bundesparteitages.....	12
§ 15 Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung, Urabstimmung.....	12
§ 16 Schatzmeisterkonferenz	13
§ 17 Satzungsausschuss.....	14
§ 17 Der Parteirat.....	14
§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes	14
§ 19 Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes.....	16
§ 20 Sitzungen des Bundesvorstandes	17
§ 21 Der Generalsekretär	17
§ 22 Ehrenvorsitzende.....	18
§ 23 Bundesprogrammkommission, Bundesfachausschüsse, Arbeitsgruppen	18
§ 24 Der Schlichtungsrat	19
§ 25 Nebentätigkeiten.....	19
§ 26 Abweichende Regelungen von Landesverbänden	19
§ 27 Bürgernähe.....	20
§ 28 Sonderregelungen für die Gründungsphase	20
§ 29 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten.....	20

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel

- (1) Die Partei führt den Namen die Moderne
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet die Moderne
- (3) Mit Genehmigung des Bundesvorstandes können Landesverbände gegründet werden. Diese führen den Namen die Moderne und die Kurzbezeichnung die Moderne mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- (4) Der Sitz der Partei ist die Holzwiesenstraße 26 in 72181 Starzach - Wachendorf. Über den Sitz der Bundesgeschäftsstelle entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

- (6) Ziel der Partei ist die Bewahrung und Weiterentwicklung der

Bundesrepublik Deutschland. Diese ist ein den Bürgern dienender, demokratischer, freiheitlich und sozialer Rechtsstaat. Ziel ist die Stärkung der sozialen Marktwirtschaft mit der Förderung von Leistung, Verantwortung und Schutz des Eigentums. Die Partei bejaht uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

- (7) Die Partei erfüllt diese Aufgabe durch die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Erarbeitung politischer Programme. Deren Umsetzung in der Politik ist das Erstreben der Mandatsträger in den parlamentarischen Gremien der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich
 - (a) in Landesverbände mit dem Tätigkeitsbereich in einem Bundesland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
 - (b) innerhalb der Landesverbände in Gebietsverbände mit dem Tätigkeitsbereich in folgenden amtlichen Gebieten:
 - i. Regionsverbände mit dem Tätigkeitsbereich
 1. in einem (Regierungs-) Bezirk oder
 2. bei Stadtstaaten in einem Stadtbezirk oder
 3. in einem regionalen Verband oder
 4. in einer kreisfreien Stadt oder
 5. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen oder
 6. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen und einer kreisfreien Stadt und/oder einem regionalen Verband als selbständige organisatorische Gliederung der Partei mit Finanz-und Personalautonomie;
 - ii. Stadt-und Gemeindeverbände mit dem Tätigkeitsbereich in regionalen Verbänden, kreisangehörigen Städten und (Land-) Kreisen;
 - iii. Stadtbezirksverbände mit dem Tätigkeitsbereich in Bezirken bzw. Wahlbezirken von kreisfreien Städten
 - (c) Die Landessatzungen können Regelungen enthalten, wonach die Regionsverbände abweichend die Bezeichnung „Bezirksverband“ oder „Kreisverband“ führen dürfen, sofern ihr Tätigkeitsbereich einen oder mehrere Regierungsbezirke oder Stadtbezirke bzw. Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst.
 - (d) Die Regionsverbände können den nachgeordneten Stadt-, Gemeinde-und Stadtbezirksverbänden gestatten, unter ihrer Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(2) Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes. Die Gründung von den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbänden bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

(3) Die Bundessatzung gilt einheitlich für alle Landesverbände, soweit nicht in § 27 abweichende Regelungen ausdrücklich zugelassen sind. Landessatzungen können ergänzende Regelungen enthalten, dürfen aber im Übrigen der Bundessatzung nicht widersprechen. Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Genehmigung durch den Bundesvorstand wirksam. Der Bundesvorstand kann die Genehmigung insgesamt oder für einzelne Regelungen versagen, soweit die Landessatzung einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei beinhaltet.

(4) Die Satzungen der Regionsverbände müssen einer nach Anhörung des Parteirates vom Bundesvorstand beschlossenen Mustersatzung entsprechen und einschließlich aller von der Mustersatzung als zulässig bezeichneten Änderungen vom zuständigen Landesvorstand genehmigt werden. Sie sind bei Änderungen der Mustersatzung auf dem nächsten Parteitag anzupassen. Der Landesvorstand kann die Genehmigung insgesamt oder für einzelne Regelungen versagen, soweit die Satzung des Regionsverbandes einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei beinhaltet.

(5) Beschlüsse und Maßnahmen aller Gliederungen der Partei dürfen nicht im Widerspruch zu den politischen Grundsätzen gem. § 3 Abs.1 und dem von dem jeweiligen Parteitag beschlossenen Parteiprogramm stehen.

(6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer Vorstand zu wählen ist. Bis zur Wahl des neuen Vorstands führt der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene die Geschäfte des beschluss- oder handlungsunfähigen Vorstands.

§ 3 Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Förderern

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied oder Förderer der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Satzung sowie die politischen Grundsätze der Partei anzuerkennen:

- (a) das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Bejahung der in Artikel 1 bis Artikel 19 des Grundgesetzes verbrieften Grundrechte;
- (b) das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft;
- (c) die Ablehnung extremistischer Ansichten aller Art.

Die Anerkennung dieser und weiterer politischen Grundsätze schließt eine sachlich, konstruktive Kritik nicht aus.

Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer anderen Partei oder einer sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigung, ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesvorstand oder -wenn es sich um eine Gruppierung handelt, die nur in einem Bundesland tätig ist – der zuständige Landesvorstand jeweils mit Zweidrittelmehrheit. Diese Regelung gilt auch für Gastmitglieder, nicht aber für Förderer.

(3) Personen, die Mitglied einer möglicherweise extremistischen Partei oder sonstigen politischen Gruppierung sind oder waren oder an deren Aktivitäten mitgewirkt haben, können nicht Mitglied der Partei sein, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme. Als möglicherweise extremistisch gelten Parteien und

sonstige politischen Gruppierungen insbesondere dann, wenn sich in den Berichten von Verfassungsschutzbehörden Anhaltspunkte dafür finden.

Der Bundesvorstand beschließt verbindliche Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern und Förderern. Der Bundesvorstand legt fest, welche Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder bestimmter Parteien oder sonstiger politischen Gruppierungen nicht in die Partei aufgenommen werden. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Bundesvorstand führt ferner eine Liste von Einzelpersonen, die nicht in die Partei aufgenommen werden dürfen.

(4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft erteilt werden

- (a) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in Parteien, sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigungen im Sinne des Abs.2;
- (b) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen oder Mitwirkung an deren Aktivitäten im Sinne des Abs.3;
- (c) über alle für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände – insbesondere, soweit sie im Zusammenhang mit den politischen Grundsätzen gem. § 3 Abs.1 stehen.

(5) Der zuständige Landesvorstand oder der vom Landesvorstand in Kenntnis zu setzenden Bundesvorstand können die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss widerrufen, falls

- (a) die Auskunft des Mitgliedes gem. Abs.4 falsch oder unvollständig ist
- (b) oder das Mitglied vor seiner Aufnahme zu für die Aufnahme entscheidenden Fragen falsche Angaben gemacht hat oder für die Aufnahme wesentliche Umstände verschwiegen hat.

Gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung durch einen Landesvorstand kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet. Der Widerrufsbeschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Abs. 3 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet. Der Beschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen gegenwärtiger oder früherer Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischer Gruppierungen oder von Mitwirkungen an deren Aktivitäten im Sinne des Abs.3 einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Förderer, zuständiger Gebietsverband

(1) Über einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied oder Förderer entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung eines vom Vorstand einzusetzenden Aufnahmebeauftragten oder Aufnahmeausschusses mit Zweidrittelmehrheit. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Ein die Aufnahme ablehnender Beschluss kann nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes durch einen mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschluss des Bundesvorstands aufgehoben und die Aufnahme des Antragstellers beschlossen werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt als Mitglied, Anwärter oder als Förderer.

- (a) Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
- (b) Anwärter haben die Mitgliedschaft beantragt.

Für sie gilt Folgendes:

- i. Sie sind bis zum Erwerb der Mitgliedschaft keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und des Parteiengesetzes, erhalten aber die gleichen Informationen wie ordentliche Parteimitglieder.
 - ii. Sie können an Mitgliederbefragungen gem. § 26, allen Parteitagen und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen ihrer Parteigliederung zwar ohne aktives und passives Wahlrecht und ohne Stimmrecht, jedoch mit Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht teilnehmen.
 - iii. Als Mitglied der in § 22 genannten Arbeits- und Interessengemeinschaften oder Projektgruppen haben sie volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
 - iv. Im Übrigen sind für sie die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder entsprechend anzuwenden.
 - v. Der, gem. Abs.1 zuständige, Vorstand kann die Anwärtermitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss aufheben.
- (c) Förderer sind Unterstützer der Partei, die (noch) nicht Mitglied werden wollen. Für sie gelten die Regelungen für Anwärter gem. b) entsprechend.
- (d) Der Vorstand entscheidet, ob Bewerber als Mitglied, Anwärter oder Förderer aufgenommen werden. Anwärter und Förderer können
- i. nach einer einjährigen Gastmitgliedschaft bzw. ein Jahr nach dem Erwerb des Fördererstatus als Mitglied aufgenommen werden oder
 - ii. auf der Grundlage einer Empfehlung des Vorstandes ihres Regions- oder Landesverbandes oder des Bundesvorstandes vor Ablauf der Jahresfrist als Mitglied aufgenommen werden, sofern sie dies beantragen.
- (e) Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über die Annahme oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Anträge gem. Buchstabe d).
- (3) Stimmt der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand einem Antrag auf Mitgliedschaft, Anwärtermitgliedschaft oder auf Fördermitgliedschaft zu, trägt er dafür Sorge, dass die Bewerberdaten unverzüglich in die zentrale Mitgliederdatei der Bundespartei eingepflegt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft, Anwärtermitgliedschaft bzw. der Fördererstatus beginnt einen Monat nach dem Tage der Eintragung der Bewerberdaten in die zentrale Mitgliederkartei, sofern nicht ein Mitglied des Bundesvorstands innerhalb dieses Zeitraums widerspricht. Die Bundesgeschäftsstelle teilt dem Bewerber mit, ob und wann er als Mitglied oder Anwärter oder als Förderer aufgenommen wurde. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden.
- (4a) Beschließt der Vorstand eine Statusänderung, veranlasst er unverzüglich die entsprechende Eintragung in die zentrale Mitgliederkartei. Die Statusänderung wird einen Monat nach Eintragung derselben in der Mitgliederkartei rechtswirksam, sofern nicht ein Mitglied des Bundesvorstands innerhalb dieses Zeitraums Widerspruch erhebt. Die Mitglieder des Bundesvorstands können gemeinsam durch einstimmigen Beschluss auf ihr Widerspruchsrecht verzichten mit der Folge, dass die Statusänderung mit diesem Beschluss sofort rechtswirksam wird.
- (5) Die Mitglieder und Förderer sind grundsätzlich demjenigen Gebietsverband, in dem sich ihr melderechtl. Hauptwohnsitz befindet, zugehörig.
- (a) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
- (b) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesvorstandes.
- (c) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind nur Mitglieder des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder

haben das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine Mitgliedschaft in einem nachgeordneten Gebietsverband zu beantragen. (d) Auf Antrag eines Mitglieds kann der Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied aus seinem Landesverband ausscheidet und nur Mitglied des Bundesverbandes bleibt. Damit erlischt auch die Zugehörigkeit im Landesverband. Diese Mitglieder haben jederzeit das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine erneute Mitgliedschaft in einem Landesverband zu beantragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Fördererstatus

(1) Die Mitgliedschaft und der Fördererstatus endet durch:

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss,
- Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland
- bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied und jeder Förderer ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits gezahlten Beiträgen besteht nur in Höhe von maximal 3 Monatsbeiträgen.

(3) Der Austritt wird von der Partei in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung zurückgenommen werden. Eine Austrittsbekundung kann 4 Wochen widerrufen werden.

(4) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied / Förderer mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der zuständige Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied mitzuteilen. Sollte ein Mandatsträger unter diesen Punkt fallen ist automatisch der Bundesvorstand zuständig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Grundlage der Regelungen dieser Satzung an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der Partei zu fördern, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, die politischen Grundsätze der Partei und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und regelmäßig ihren Beitrag zu zahlen. Die Stimmrechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist. Satz zwei gilt nicht bei Wahlen zu Volksvertretungen.

(3) Alle Mitglieder und Förderer müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, um zu Parteitag und sonstigen Veranstaltungen der Partei geladen werden zu können und an online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen teilnehmen zu können.

Elektronische Mitteilungen der Partei gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte email-Adresse als zugestellt. Insbesondere obliegt es dem Mitglied, sicherzustellen, dass elektronische Mitteilungen der Partei nicht (Spam-Ordner) unentdeckt bleiben.

- (4) Der Bundesvorstand kann entscheiden, dass allen Mitgliedern und allen Förderern eine E-Mail-Adresse auf einem Server der Partei eingerichtet wird. In diesem Fall werden Einladungen zu Parteitage und sonstigen Veranstaltungen der Partei oder zu online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen stets an diese Partei-E-Mail-Adresse gesendet und gelten mit ordnungsgemäßigem Versand als zugestellt. Jedem Mitglied obliegt es, den Posteingang auf diesem Konto regelmäßig und zeitnah zu überprüfen oder eine Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse einzurichten. Auf Wunsch des Mitglieds versendet die Partei zusätzlich an weitere vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adressen. Diese müssen aber nachweislich dem jeweiligen Mitglied zugeordnet sein. Eine Art Verteiler an Familie/Freunde/Bekannte ist nicht zulässig.
- (5) Der Erfolg der Partei beruht wesentlich auf innerparteilichem Frieden und Zusammenhalt. Das verpflichtet alle Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte anderer Parteimitglieder zu achten und sich in jeder Hinsicht rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten. Verstöße gegen diese Pflicht sind parteischädigend und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Wiederholte Verstöße oder Verstöße, die dazu führen, dass ein Mitglied vor einem großen Kreis anderer Parteimitglieder oder in der Öffentlichkeit oder in den sozialen Medien in ehrverletzender Weise herabgewürdigt wird, können als Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei zu einem Parteiausschluss führen. Von einem großen Kreis anderer Parteimitglieder ist auszugehen, wenn mehr als zehn ursprünglich unbeteiligte Parteimitglieder von dem Verstoß erfahren.
- (6) Die Vorstände aller Regionsverbände sind verpflichtet, den öffentlichen Rechenschaftsbericht gem. § 23 PartG bis zum 31.03. eines Jahres beim Landesvorstand einzureichen. Die Vorstände der Landesverbände sind verpflichtet, ihre Rechenschaftsberichte bis zum 30.06. eines Jahres beim Bundesvorstand einzureichen.

§ 7 Datenschutz

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Soweit sie Verpflichtungserklärungen gem. § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterzeichnet haben, werden haupt-, neben- oder ehrenamtlich für die Partei Tätigen aller Gliederungsebenen Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und in dem Umfang überlassen, wie dies zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion erforderlich ist. Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten in einer Datenschutzrichtlinie regeln.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder; Parteiausschluss

- (1) Von dem für das Mitglied zuständigen Landesvorstand und vom Bundesvorstand können folgende, schriftlich zu begründende, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung der Partei oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen:
- (a) Verwarnung,
 - (b) Enthebung von Parteiämtern- und Funktionen
 - (c) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu sechs Jahren.
- (2) Gegen Mitglieder eines Landesvorstandes können Ordnungsmaßnahmen nur vom Landesvorstand oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt werden.
- (3) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden im angemessenen Verhältnis stehen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der gem. Abs. 1 zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen

Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Schwer parteischädigend verhält sich ein Mitglied insbesondere dann, wenn es

- (a) Im Mitgliedsantrag entgegen § 3 Abs.4 keine vollständige Auskunft über die dort genannten gegenwärtigen oder früheren Mitgliedschaften und für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände erteilt;
- (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Abs.1 der Partei verstößt, dass dadurch oder durch nachwirkende öffentliche Meinungsäußerungen in der Vergangenheit das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;
- (c) entgegen § 3 Abs. 2 S.1 ohne Ausnahmebeschluss gem. § 3 Abs.2 S.2 gleichzeitig Mitglied in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung ist;
- (d) als Mitglied der Partei bei einer Wahl zu einer Volksvertretung gegen einen auf der Grundlage der Wahlordnung für die Wahl zu einer Volksvertretung gewählten Kandidaten der Partei als Bewerber antritt;
- (e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
- (f) Parteivermögen veruntreut oder für nicht vom jeweiligen Vorstand gebilligte Maßnahmen verwendet

(5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können der für das Mitglied zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit von der Ausübung seiner Amts-und/oder Mitgliedsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen.

Dieser Vorgang gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens

(6) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 5

- (a) die Eilmaßnahme binnen zwanzig Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen;
- (b) den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes binnen vier Wochen gegenüber dem Schiedsgericht zu begründen.

(7) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags-und Vortragsrecht beitreten.

(8) Gegen Ordnungsmaßnahmen hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch bei dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht zu erheben.

(9) Ordnungsmaßnahmen des Landes-oder Bundesvorstands sind grundsätzlich mit Zugang wirksam. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, welche die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden und zwar

- (a) bei Zuwiderhandlungen untergeordneter Gebietsverbände vom Landesvorstand, der den Bundesvorstand binnen zwei Wochen zu unterrichten hat;
- (b) bei Zuwiderhandlungen von Landesvorständen vom Bundesvorstand.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- (a) die Erteilung von Rügen,
- (b) bei schwerwiegenden Verstöße gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei die Amtsenthebung des Organs.

(3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es insbesondere zu werten, wenn ein Verband, Organ oder eine Arbeits-oder Interessengemeinschaft

- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet;
- (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Abs.1 der Partei verstößt, dass dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;

- (c) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl deshalb Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden;
 - (d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
 - (e) Parteivermögen veruntreut.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, welche vom Landesvorstand ausgesprochen werden, kann das zuständige Landesschiedsgericht, gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Bundesvorstand ausgesprochen hat, das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung des Beschlusses zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (5) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.

§ 10 Organe

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag der Bundesvorstand und der Parteirat.

§ 11 Einberufung des Bundesparteitages, Tagessordnung, Anträge

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist mindestens einmal jährlich als ordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Der Bundesvorstand beschließt, ob ein ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag als kleiner oder großer Delegiertenparteitag im Sinne des § 12 Abs.1 oder 2 oder als Mitgliederparteitag einberufen wird. Die turnusgemäßen Wahlen gem. § 13 Abs.4 finden in der Regel auf einem ordentlichen Mitgliederparteitag oder großen Delegiertenparteitag statt. Ausnahmefälle bestimmt der Bundesvorstand.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitages. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Landesvorstände und fordert sie bei einem Delegiertenparteitag auf, die Delegierten binnen einer Frist von vier Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Meldefrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Falls sachliche Gegebenheiten dies erforderlich machen, darf der Bundesvorstand einen bereits einberufenen Bundesparteitag räumlich verlegen. In diesem Fall sind die Mitglieder/Delegierten unverzüglich über die Verlegung zu informieren.
- (5) Der ordentliche Bundesparteitag
Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung des Tagungsortes und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder/Delegierten per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die von der Partei eingerichtete E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und ordnungsgemäß versandt wurde. Unter besonderen Umständen kann die Frist verkürzt werden.
- (6) Tagesordnung des ordentlichen Parteitages und Anträge
- (a) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und, soweit verfügbar, die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beizufügen.
 - (b) Eine Änderung oder eine Ergänzung zu einem Programmpunkt kann eingereicht werden durch:
Landesvorstände, Regionalvorstände, Arbeitsgruppen, die Programmkommission oder durch eingerichtete Bundes- oder Landesfachausschüsse
Dies Anträge müssen mindestens drei Wochen vor dem Parteitag eingegangen sein. Der Bundesvorstand bleibt von dieser Frist unberührt.
 - (c) Die Anträge sind von den Antragstellern zu begründen und den Mitgliedern bzw. Delegierten rechtzeitig vor dem Parteitag zu übersenden.

- (d) Änderungsanträge zu den Anträgen gem. Buchstabe (b) sind nach dem Ablauf der Antragsfrist gem. Buchstabe (b) nur zulässig, wenn sie auf dem Parteitag mündlich begründet werden und sich auf den Text vom Parteitag behandelte Anträge beziehen.
 - (e) Anträge gem. Buchstabe b), die erst auf dem Parteitag gestellt werden, Initiativanträge, werden behandelt, falls sie von mindestens 80 anwesenden Mitgliedern oder 40 Delegierten schriftlich eingebracht werden und der Parteitag ihre Zulassung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
 - (f) Weitere Abläufe werden durch eine Geschäftsordnung für Versammlungen, sofern verfügbar, geregelt
- (7) Außerordentlicher Bundesparteitag
- (a) Der Bundesvorstand muss einen außerordentlichen Bundesparteitag einberufen, wenn dies schriftlich, unter Angabe der Beratungsgegenstände, beantragt wird
 - i. durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes oder
 - ii. durch Beschluss von mindestens acht Landesvorständen. Dem Bundesvorstand ist von jedem dieser Landesvorstände vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (b) Die Einberufung muss binnen 6 Wochen nach dem Beschluss mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, in eilbedürftigen Fällen von mindestens sieben Tagen erfolgen.
 - (c) Mit der Einberufung sind vom Bundesvorstand die vorläufige Tagesordnung mit eventuell erforderlichen Unterlagen an die Teilnehmer zu übersenden.
 - (d) Im Übrigen sind die Regelungen gem. Abs. 6 Buchstaben (b) bis (f) entsprechend anzuwenden.
 - (e) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen. Der Bundesvorstand kann eine Ausnahme beschließen.

§ 12 Großer und kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte

- (1) Großer Delegierten-Bundesparteitag Der große Delegierten-Bundesparteitag besteht bis zu einer Mitgliederzahl von 10.000 Mitgliedern aus 300 von den Landesverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten.
- (2) Kleiner Delegierten-Bundesparteitag Der kleine Delegierten-Bundesparteitag besteht aus 100 von den Landesverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Delegierten-Parteitagen teil:
 - (a) Die beratenden Mitglieder des Parteivorstandes;
 - (b) jeweils ein von den Arbeitsgemeinschaften entsandter Vertreter.
- (4) Jeder Landesverband entsendet so viele Delegierte, wie sich aus der Rechnung "Multiplikation der Mitgliederzahl des Landesverbandes mit der Gesamtzahl der Delegierten und anschließender Division durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundesverbandes, mathematisch gerundet zu einer ganzen Zahl", ergibt, mindestens aber beim großen Bundesparteitag drei, beim kleinen Bundesparteitag zwei Delegierte. Die dadurch entstehende Gesamtdelegiertenzahl kann durch Rundungen und die Mindestdelegiertenzahl von der Gesamtzahl der Delegierten gem. Abs.1 und 2. abweichen. Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich.
- (5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag werden für zwei Jahre durch Mitglieder-oder Delegiertenparteitage der Landesverbände gewählt. Sie bleiben jedoch bis zum Amtsantritt von neu gewählten Delegierten im Amt.
- (6) Sind die bisherigen Delegierten zum Zeitpunkt der Neuwahl bereits zu einem Parteitag ordnungsgemäß eingeladen worden, treten die neu gewählten Delegierten ihr Amt erst mit Ende des bereits einberufenen Parteitages an.
- (7) Jeder Landesverband hat der Bundesgeschäftsstelle mit der Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten den Ort und Tag der Delegiertenwahl, das Protokoll der

Wahlversammlung sowie einen Bericht des zuständigen Landesschiedsgerichtes über den Stand etwaiger Wahlanfechtungsverfahren zu übermitteln. Delegierte üben ihr Amt auf dem Bundesparteitag rechtlich unanfechtbar aus, solange ihre eigene Wahl nicht rechtskräftig aufgehoben wurde.

(8) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(9) Die Delegierten verlieren ihren Status durch Rücktritt oder durch Austritt aus der Partei.

§ 13 Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen

(1) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:

(a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes, darunter des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG.

Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag digital zur Verfügung zu stellen.

(b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden der Fraktion im Deutschen Bundestag und der Gruppe der Abgeordneten im Europäischen Parlament;

(c) die Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei;

(d) die Beschlussfassung über das als solches zu bezeichnende und gem. § 6 Abs.3 Nr.1 PartG beim Bundeswahlleiter zu hinterlegende Parteiprogramm sowie die auch per Mitgliederentscheid gem. § 15 mögliche Beschlussfassung über das Wahlprogramm für die nächsten Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, sowie die ebenfalls durch Mitgliederentscheid gemäß § 15 mögliche Beschlussfassung über politische Standpunkte und Positionspapiere;

(e) die Beschlussfassung über die Bundessatzung und die als Bestandteil der Satzung geltende Finanz- und Beitragsordnung sowie Schiedsgerichtsordnung;

(f) die Beschlussfassung über die Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen;

(g) die Beschlussfassung über Anträge des Online-Parteitages gem. § 14 Abs.1;

(h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien und Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).

(2) Der Bundesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen an den Bundesvorstand überweisen. Der Bundesvorstand unterbreitet dem nächsten Bundesparteitag nach Konsultation des Parteirates einen Beschlussvorschlag.

(3) Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.

(4) Der Bundesparteitag wählt für zwei Jahre den Bundesvorstand (§ 18), den vom Bundesvorsitzenden vorgeschlagenen Generalsekretär (§ 21), das Bundesschiedsgericht (§§ 2, 4 BSchGO), den Schlichtungsrat (§ 24) sowie zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Die Kandidaten der Partei für die Wahlen zum Europäischen Parlament werden durch eine Bundesvertreterversammlung gewählt, für die die Regeln für Bundesparteitage entsprechend gelten, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(5) Der Bundesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand sowie einzelne seiner Mitglieder und Rechnungsprüfer abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn eines Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und von mindestens fünfhundert Mitgliedern namentlich unterzeichnet wurde. Der Bundesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

§ 14 Beschlussfassung des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten anwesend sind, ist das Tagungskomitee befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungskomitee davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (2) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese drei Wochen vor dem Beginn eines Bundesparteitags im Wortlaut beim Bundesvorstand eingereicht und vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von 50 Mitgliedern beantragt wurden. Satzungsänderungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.
- (4) Für alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der Kandidatenaufstellungen zu Volksvertretungen ist die Verwendung elektronischer Stimmgeräte zulässig, sofern der Parteitag nicht mehrheitlich ein anderes Verfahren beschließt. Dasselbe gilt für alle anderen Parteitage und Mitgliederversammlungen der Partei. Ein vom Bundesvorstand eingesetztes Gremium hat dem Bundesvorstand zu bestätigen, dass die elektronischen Stimmgeräte einen ausreichenden Manipulationsschutz besitzen und dass das Wahlgeheimnis bei geheimer Wahl hinreichend gesichert ist. Eine Stimmabgabe über farblich gestaltete Karten ist auch zulässig.
- (5) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit anderen Parteien sowie Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (7) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung der Zustimmung des Bundesparteitages bedürfen.
- (8) Geschäftsordnung Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen. Sie gilt entsprechend für alle Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen gem. § 23, soweit nicht auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung erlassene Geschäftsordnungen zur Anwendung kommen.
- (9) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern bzw. Delegierten innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 15 Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung, Urabstimmung

- (1) Mitgliederentscheid über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Dies gilt auch für solche programmatischen Beschlüsse, die nicht im Widerspruch zu dem vom Bundesparteitag als solches beschlossenen und gem. § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter hinterlegten Grundsatzprogramm der Partei stehen.
- (2) Durch den **Mitgliederentscheid** kann der Beschluss eines Parteitages der Partei gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Bundesvorstand entscheidet, ob die Abstimmung per Brief- und /oder Urnenwahl erfolgt.

(3) **Mitgliederbefragung** über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass von Wahlen zu Volksvertretungen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter.

(4) Antrag

Der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung finden in den in der Satzung geregelten Fällen und auf Antrag

- (a) des Bundesvorstandes statt,
- (b) auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder oder
- (c) fünfundzwanzig Regionsvorständen;
- (d) auf Antrag von acht Landesvorständen oder
- (e) auf der Grundlage eines Beschlusses des Bundesparteitages.

(5) Verfahren

- (a) Die Antragsschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - i. ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird;
 - ii. über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage(n) abgestimmt werden soll nebst Begründung.
- (b) Der Bundesvorstand kann zum Antrag Stellung nehmen und einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung stellen.
- (c) Ein Mitgliederentscheid ist angenommen, wenn
 - i. die Mehrheit der Abstimmenden mit „ja“ stimmt und
 - ii. sich mindestens 15% der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Wird die erforderliche Beteiligung nicht erreicht, hat das Ergebnis die empfehlende Wirkung einer Mitgliederbefragung.

(6) **Urabstimmung** Im Falle einer Beschlussfassung des Bundesparteitages über die Auflösung der Partei oder nachgeordneter Gebietsverbände oder die Verschmelzung mit anderen Parteien findet gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 11 PartG eine Urabstimmung darüber statt, ob der Beschluss des Bundesparteitages bestätigt, geändert oder aufgehoben wird. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und / oder Urnenwahl.

Der Bundesvorstand regelt die weiteren Einzelheiten der Verfahren nach Anhörung des Parteirats in einer Geschäftsordnung für Mitgliederentscheide, Mitgliederbefragungen und Urabstimmungen.

§ 16 Schatzmeisterkonferenz

(1) Schatzmeisterkonferenz Die Schatzmeisterkonferenz besteht aus dem Bundesschatzmeister, dem stellvertretenden Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

(2) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

Die Schatzmeisterkonferenz berät den Parteirat und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Insbesondere berät die Schatzmeisterkonferenz

- (a) über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Parteienfinanzierung nach Abzug der Beiträge gem. § 10 Abs. 2 bis 4 der Finanz- und Beitragsordnung;
- (b) über Empfehlungen bezüglich aller grundsätzlichen, die Parteifinzen betreffenden Fragen, insbesondere die Etats der Bundespartei und deren mittelfristige Finanzplanung, die Budgetkontrolle sowie die organisatorischen Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens.

§ 17 Satzungsausschuss

- (1) Der Satzungsausschuss erarbeitet Empfehlungen und Beschlussvorlagen für Satzungsänderungen. Er besteht aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstands und höchstens 8 weiteren Mitgliedern, die vom Parteirat dem Bundesvorstand zur Berufung vorgeschlagen werden. Der Bundesvorstand kann Mitglieder des Satzungsausschusses abberufen.
- (2) Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse mit einfacher Mehrheit. Personalentscheidungen, Beschlüsse über empfohlene Satzungsänderungen und alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Der Satzungsausschuss kann vom Bundesvorstand oder vom Bundesparteitag beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält dazu ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

§ 17 Der Parteirat

- (1) Mitglieder des Parteirates sind
 - (a) der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied des Bundesvorstandes vertreten lassen. Der Generalsekretär gehört dem Parteirat mit beratender Stimme an;
 - (b) die Landesvorsitzenden. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes Mitglied seines Landesvorstandes vertreten lassen.
- (2) Der Parteirat berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.
- (3) Der Parteirat legt dem Bundesvorstand Vorschläge für die horizontale und die vertikale Verteilung der finanziellen Ressourcen der Partei vor, soweit die Satzung oder die Finanz- und Beitragsordnung nicht bereits Festlegungen getroffen haben. Diese Vorschläge müssen von der Mehrheit der Vertreter der Landesverbände unterstützt werden.
- (4) Legt der Parteirat dem Bundesvorstand Vorschläge vor, müssen diese ebenfalls die Anforderungen von Absatz 3 erfüllen.
- (5) Der Bundesvorstand entscheidet über die Vorschläge des Parteirates. Er kann die Vorschläge unverändert akzeptieren oder er kann sie ablehnen. Lehnt der Bundesvorstand einen Vorschlag des Parteirates ab, entscheidet der Bundesparteitag oder ein Mitgliederentscheid über den Vorschlag, es sei denn, der Parteirat unterbreitet einen anderen Vorschlag.
- (6) Der Parteirat wird von dem Bundesvorsitzenden und einem Vertreter der Landesvorsitzenden gemeinsam einberufen. Der Parteirat soll in jedem Kalenderjahr mindestens einmal pro Quartal zusammentreten. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden;
 - (b) drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - (c) dem Schatzmeister;
 - (d) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - (e) bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, sind unter diesen weiteren fünf Vorstandsmitgliedern in getrennten Wahlgängen mit der Ermächtigung des Bundesvorstandes, gem. Abs. 2. im Bedarfsfall Ergänzungen bzw. Änderungen bezüglich ihrer Vorstandsfunktionen wahrzunehmen, folgende weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen:

- (f) der Leiter des Vorstandssekretariats mit dem Aufgabenschwerpunkten der Protokollführung, Organisation und Dokumentation der Vorstandsarbeit und der Beschlusskontrolle;
 - (g) der Organisationsleiter mit den Aufgabenschwerpunkten, innerparteiliche Organisation, Verwaltung, EDV und Kommunikation;
 - (h) der Leiter der Programmarbeit mit den Aufgabenschwerpunkten Programmatik und der Betreuung der Gruppierungen und Ausschüsse gem. §§ 23 und 24;
 - (i) der Mitgliederbeauftragte mit den Aufgabenschwerpunkten der Mitgliederaufnahme, Mitgliederverwaltung, Mitgliederbetreuung und Ehrenrat;
 - (j) der Pressesprecher und Medienbeauftragte mit den Aufgabenschwerpunkten Pressearbeit, Publikationen und soziale Medien;
 - (k) der Wahlkampf- und Veranstaltungsleiter mit den Aufgabenschwerpunkten Wahlkampfstrategie und Durchführung von Wahlkämpfen sowie Organisation von Veranstaltungen der Bundespartei;
 - (l) der Rechtsberater der Partei mit den Aufgabenschwerpunkten Rechtsangelegenheiten des Vorstandes und der Bundespartei, Bundesschiedsgerichte und Koordinierung der Arbeit der Arbeitsgruppe Recht;
- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 Buchstaben (f) bis (l) vorzeitig aus dem Amt aus oder möchte der Bundesvorstand eine Neuverteilung oder eine Änderung der in Abs. 1 Buchstaben (f) bis (k) genannten Vorstandsfunktionen vornehmen, kann der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Vorstandsmitglieder die kommissarische Wahrnehmung der betreffenden Vorstandsfunktionen durch andere Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 oder 2. beschließen.
- (3) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. Der Bundesschatzmeister hat gegenüber allen den Haushalt der Bundespartei betreffenden ausgabenwirksamen Beschlüssen der Landesvorstände und des Bundesparteitag ein Veto-Recht. Das Veto des Bundesschatzmeisters kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail ausgesprochen werden. Es ist sofort wirksam und kann nicht vor einem Schiedsgericht der Partei angefochten werden.
- (4) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
- (a) In finanziellen Angelegenheiten die Beschlussfassung
 - i. über alle Etats der Bundespartei und deren mittelfristige Finanzplanung;
 - ii. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei;
 - iii. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages;
 - (b) die Koordinierung der Entwicklung der Programme und programmatischen Standpunkte der Bundespartei;
 - (c) die Behandlung dringender politischer Themen und Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen;
 - (d) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit sowie die Darstellung der Partei in den sozialen Medien;
 - (e) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament; die Unterstützung der Gliederungen bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie die Durchführung der Bundesvertreterversammlung zur

Aufstellung der Bundesliste der Partei für die Wahlen zum Europäischen Parlament und deren Einreichung,

(f) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;

(g) an Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und den im § 22 genannten Ausschüssen und sonstigen Gruppierungen mit Rederecht teilzunehmen.

(6) Geschäftsführender Vorstand

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Leiter des Vorstandssekretariats und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Bundesvorstand. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

(a) Die Behandlung besonders dringlichen politischer und organisatorischer Aufgaben;

(b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei;

(c) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Geschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Regelung aller mit der Finanzierung und wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Angelegenheiten;

(d) die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(e) die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze.

(7) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in eilbedürftigen Fällen Entscheidungen zu treffen und verpflichtet, den Vorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren.

(8) Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder binnen einer Frist von 6 Wochen über eine Maßnahme des Geschäftsführenden Vorstandes entscheiden. Nach Beschluss des Bundesvorstandes wird dadurch die angestrebte Maßnahme des Geschäftsführenden Vorstandes nichtig.

§ 19 Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes

(1) Die Partei wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Geschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(3) Der Bundesvorstand kann für von ihm zu bestimmende Politikbereiche Sprecher berufen und wieder abberufen.

(4) Der Bundesvorstand berichtet dem Parteirat mindestens halbjährlich über seine Tätigkeit einschließlich der Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, beschlossene Etats und die mittelfristige Finanzplanung.

(5) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass alle Landes- und Regionsverbände ihre Verpflichtung zur Vorlage des öffentlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG innerhalb der Fristen des § 6 Abs. 4 erfüllen.

(6) Der Bundesvorstand kann Verhaltensregeln über die mit der Wahrnehmung von Parteifunktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen aufzustellen. Hierbei ist anzustreben, dass in der Öffentlichkeit von Programmbeschlüssen abweichende Ansichten als persönliche Ansichten kenntlich gemacht werden. Über parteiinterne Angelegenheiten ist den Parteimitgliedern Stillschweigen aufzuerlegen. Verstöße gegen grundsätzliche Verhaltensregeln können Anlass für eine Ordnungsmaßnahme sein.

(7) Bis zum Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres haben die Vorstände der Regionsverbände den Landesvorständen, bis zum Ablauf des zweiten Quartals die Landesvorstände dem Bundesvorstand einen Bericht über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.

(8) Sind weniger als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder noch im Amt oder tritt der Bundesvorstand auf der Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurück, hat er unverzüglich zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes gem. § 19 Abs. 1 der Satzung oder § 11 Abs. 1 Satz 2 PartG nicht mehr gegeben, obliegt es dem Bundesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Bundesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages zwecks Wahl eines neuen Bundesvorstandes herzustellen.

§ 20 Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens einer seiner Stellvertreter, an der Sitzung teilnimmt.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (5) Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder dass das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Vorstandsmitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen. Das Vorstandsmitglied hat hierauf unaufgefordert hinzuweisen.
- (6) Genaueres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 21 Der Generalsekretär

- (1) Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden einen Generalsekretär und einen stellvertretenden Generalsekretär wählen. Eine eventuelle Anstellung des Generalsekretärs erfolgt vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel im Etat des Bundesverbandes.
- (2) Der Generalsekretär übt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden aus. Er unterstützt den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit Antrags- und Stimmrecht teil. Er koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand die Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen im Sinne des § 23. Der Generalsekretär ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und der in Satz 3 genannten Parteiorganisationen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Bundesvorsitzende kann beim Bundesvorstand einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden und unwiderruflich freigestellt. Wenn der Bundesvorstand die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs aus anderen Gründen vakant wird oder der Generalsekretär seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Bundesvorstand auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Bundesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für den stellvertretenden Generalsekretär.

§ 22 Ehrenvorsitzende

Der Bundesparteitag kann Personen mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden der Partei wählen. Ehrenvorsitzende haben in allen Gremien der Partei Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 23 Bundesprogrammkommission, Bundesfachausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) **Bundesprogrammkommission**

Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
- (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
- (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

(2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus

- (a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes;
- (b) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter;
- (c) je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag und der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament.

(3) Der Bundesvorstand wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

(4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder.

(5) Die Bundesprogrammkommission kann beschließen, dass die Parteimitglieder durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen sind.

(6) **Bundesfachausschüsse**

Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches;
- (b) auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen;
- (c) die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1.

(7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich zusammen aus:

- (a) einem Mitglied des Bundesvorstandes;
- (b) Je einem von den Landesverbänden NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen aus deren Landesfachausschüssen entsandten Vertreter. Jeweils einen gemeinsamen Vertreter stellen
 - i. die Landesverbände Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein,
 - ii. die Landesverbände Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern,
 - iii. die Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie
 - iv. die Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland
- (c) je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag und der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament.
- (d) Vertreter können bestimmt werden.

(8) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder.

(9) Geschäftsordnung Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

(10) Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können jederzeit je nach Themengebiet und verfügbarem Personal gegründet werden. Ziel der Arbeitsgruppen ist es Vorschläge und Konzepte zu erarbeiten.

§ 24 Der Schlichtungsrat

(1) Bei Parteiinteressen berührenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen kann auf Antrag eines Beteiligten der Schlichtungsrat angerufen werden, um eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Das Verfahren findet nicht statt, falls in der gleichen Sache bereits ein Verfahren vor einem Schiedsgericht oder vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist, es sei denn, das gerichtliche Verfahren wird zwecks Durchführung der innerparteilichen Schlichtung unterbrochen.

(2) Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese und deren Stellvertreter wählen aus dem Kreise des Schlichtungsrates einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, kann einen Vorgang einem Mitglied des Schlichtungsrates oder einem stellvertretenden Mitglied zur alleinigen Bearbeitung übertragen. Der Schlichtungsrat kann weitere Schlichter per Mehrheitsentscheidung berufen und abberufen.

(3) Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten des Verfahrens in einer Verfahrensordnung regeln.

§ 25 Nebentätigkeiten

1) Abgeordnete der Partei im Bundestag oder einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein für ihre spätere Rückkehr in den Beruf zwingend erforderliches Maß reduzieren, um sich weitestgehend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können.

(2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit Lobbycharakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der Partei gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der Partei Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

§ 26 Abweichende Regelungen von Landesverbänden

Die Landesverbände können gem. § 2 Abs.3 von folgenden Regelungen der Satzung abweichen:

(1) § 12 Großer und Kleiner Delegierten-Bundesparteitag,
Die Zahl der Delegierten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 kann frei bestimmt werden. Auf einen Delegiertenparteitag kann grundsätzlich verzichtet werden.

(2) § 16 Schatzmeisterkonferenz und Sitzungsausschuss
Kann insgesamt entfallen oder anderweitig geregelt werden

(3) § 17 Der Parteirat

Kann entfallen oder so gestaltet werden, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder geringer ist und die Vorsitzenden der Regionsverbände an die Stelle der Landesvorstände treten.

(4) § 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes

Die Zusammensetzung des Vorstandes kann abweichend gestaltet werden.

(5) § 23 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse

Die Zusammensetzung der Mitglieder der Landesprogrammkommissionen und Landesfachausschüsse kann abweichend geregelt werden. Die Arbeitsbereiche der Landesfachausschüsse müssen mit den Arbeitsbereichen der Bundesfachausschüsse identisch sein.

§ 27 Bürgernähe

- (1) Die „Partei die Moderne“ zeichnet sich durch Bürgernähe aus. Jedes Mitglied, das ein Amt anstrebt, verpflichtet „die Moderne“ sich zur Bürgernähe.
- (2) Ein Bürgerforum wird unter Leitung des Amtsanwärters oder Amtsinhabers mindestens monatlich durchgeführt.
- (3) Gestaltung und Ort der Durchführung obliegt dem Leiter der Veranstaltung.
- (4) Das Grundsatzprogramm der Partei enthält die Leitmotive.
- (5) Ausnahmen sind nur auf Antrag zulässig.

§ 28 Sonderregelungen für die Gründungsphase

- (1) Die nachstehenden Parteigremien werden bis zu ihrer satzungsgemäßen Wahl von der Gründungsversammlung gewählt. Die Gründungsversammlung kann Abwesende wählen, falls diese binnen einer Woche die Mitgliedschaft in der Partei beantragen und ihre Wahl annehmen.
 - (a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 18 Abs.1) werden von der Gründungsversammlung gewählt.
 - (b) Die Ländervertreter des Parteirates (§ 17 Abs.3 Buchst. b.).
 - (c) Die Mitglieder des Schlichtungsrates (§ 24 Abs.2).
 - (d) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes (§§ 2, 4 BSchGO).
 - (e) Zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter (§ 12 Abs.3).
- (2) Die Ländervertreter der Landesprogrammkommission werden bis zur Bildung von Landesvorständen von den jeweiligen Ländervertretern des Parteirates ernannt.
- (3) Übergangsregelung bzgl. des Generalsekretärs. Sofern auf der Gründungsversammlung kein Generalsekretär gewählt wird, kann ein vom Vorsitzenden vorgeschlagener Generalsekretär vom Vorstand ernannt und ggf. entlassen werden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende und der Kassenwart erhalten sämtliche Befugnisse für organisatorische Angelegenheiten gegenüber Banken und Kreditinstituten um die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit zu Begründen.
Weiterhin knüpft sich die zivilrechtliche Verfügungsmacht über das Girokonto an das Amt des Kassenwarts. Bei Personalwechsel sind alter und neuer Kassenwart verpflichtet den Wechsel gegenüber dem Institut binnen 7 Werktagen anzuzeigen und den Wechsel zu veranlassen.

§ 29 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 04.03.2017 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung
DIE MODERNE
Beschlissen am **04.03.2017**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze.....	1
§ 2 Finanzplanung.....	1
§ 3 Beitragshoheit	2
§ 4 Grundsätze.....	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge	2
§ 6 Verletzung der Beitragspflicht.....	3
§ 7 Verteilung der Mitgliedbeiträge	3
§ 8 Spenden.....	3
§ 9 Sonstige Einnahmen	4
§ 10 Aufrechnungsverbot	4
§ 11 Ausgaben	4
§ 12 Prüfungswesen.....	4
§ 13 Übergangsregelung	5
§ 15 Salvatorische Klausel	5
§ 16 Schlussbestimmung	5

Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die vorliegende ist für die Landesverbände verbindlich, welche ihre Mitgliedsbeiträge selbst einziehen und ihre Beitragsanteile selbst verwalten. Dies gilt hinsichtlich anderer Gliederungen auch, sofern sie eigene Beitragsanteile oder ihnen zufließende Spenden selbst verwalten.
- (2) Die Verwaltung erfolgt durch den Schatzmeister des jeweiligen Organs.
- (3) Im Rahmen ihrer finanziellen Verhältnisse haben diese Gliederungen ihre Finanzen nach den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung zu verwalten.
- (4) Organe, die Finanzen selbst verwalten, sind nach unterliegen den §§ 23 ff des ParteiG .

§ 2 Finanzplanung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von einem Jahr aufzustellen. Aus den zu erstellenden Finanzplänen muss sich der jährliche Finanzbedarf und der dazu geplante Deckungsvorschlag ergeben.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern zur ersten Vorstandssitzung im neuen Jahr entworfen.
- (3) Für Kosten im Zusammenhang mit Wahlkämpfen ist ein gesonderter Finanzplan zu erstellen. Soweit sinnvoll und möglich, sind für die dort vorgesehenen Ausgaben in angemessenem Umfang vor Auftragserteilung Angebote einzuholen.
- (4) Alle Finanzbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der

Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

(5) Der Bundesschatzmeister kann die Landesschatzmeister zur Abstimmung aller Finanzpläne der Partei zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

§ 3 Beitragshoheit

(1) Die Beitragshoheit steht dem Bundesverband zu.

(2) Sie kann vom Bundesvorstand auf Landesverbände übertragen werden. Sie kann vom Bundesvorstand jederzeit widerrufen werden; insbesondere dann, wenn § 14 der Satzung erfüllt ist.

(3) Die Beitragshoheit kann nicht auf Gliederungen der Landesverbände übertragen werden.

(4) Die Beitragshoheit umfasst das Recht, Mitgliedbeiträge und andere Vergütungen an die Partei zu verwalten.

(5) Wird die Beitragshoheit einem Landesverband verliehen, richtet der Bundesverband für diesen Landesverband ein Bankkonto ein, über den alle Zahlungsvorgänge des Landesverbandes abgewickelt werden. Dem Landesvorsitzenden und dem Landesschatzmeister erteilt der Bundesvorstand Kontovollmacht.

(6) Bestehende Konten der Untergliederungen können fortgeführt werden, neue Konten für Untergliederungen dürfen nicht eingerichtet werden.

(7) Sachspenden berühren die Beitragshoheit nicht.

Einnahmen/Ausgaben

§ 4 Grundsätze

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz (ParteiG) definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

(3) Geldzahlungen sind an den Bundes- oder Landesverband zu entrichten, Sachspenden können auch direkt an die Gliederung geleistet werden, für die sie bestimmt sind. Zahlungen, die einer Gliederung zukommen sollen, sind als solche zu kennzeichnen.

(4) Alle Geldbewegungen, auch alle Sachspenden, sind im Rechnungswesen zu erfassen und fließen in den Rechenschaftsbericht ein. Der Bundesverband und die Landesverbände, denen Beitragshoheit verliehen wurde, sind zur Buchführung im Sinne des HGB und zur Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.

(5) Der Bundes-Schatzmeister ist verpflichtet, gegenüber den Landesverbänden ohne Beitragshoheit monatlich abzurechnen, welche Einnahmen und Ausgaben er im vergangenen Zeitraum für sie verwaltet hat. Die Landes-Schatzmeister der Landesverbände, denen Beitragshoheit verliehen ist, haben diese Pflicht gegenüber ihren nachgeordneten Verbänden und auch gegenüber dem Bundesverband.

(6) Alle Verbände haben jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den Vorgaben des Parteiengesetzes zu erstellen. Die Landesverbände sind verpflichtet, diesen Rechenschaftsbericht bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Bundes-Schatzmeister einzureichen; die Verbände unterhalb der Ebene dieser Landesverbandes geben ihre Berichte bis zum 31. März des Folgejahres an den Landes-Schatzmeister.

(7) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Kopie des Protokolls der Delegierten- oder Mitgliederversammlung beizufügen, welche den Rechenschaftsbericht beraten und genehmigt hat. Dies gilt auch für den Fall der Einnahmen-/Ausgabenrechnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist

untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und ausschließlich an die Gliederung zu überweisen, der die Beitragshoheit zusteht. Den Mitgliedern ist nahezu legen, eine Einzugsermächtigung zu Gunsten der Partei „die Moderne“ zu erteilen.

(3) In Einzelfällen kann der Beitrag in Raten gezahlt oder vom Landes-Schatzmeister vorübergehend gestundet werden.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt: 10€ Schüler, Studenten, Rentner und „ALG I und II“ Bezieher zahlen 7€

Der Nachweis für die rechtmäßige Ermäßigung ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen; dies kann auch beim Kreisvorstand erfolgen.

(5) Mitglieder, welche im Laufe des Jahres eintreten, zahlen ihren Beitrag ab dem Folgemonat der Eintrittsbestätigung anteilig für das lfd. Jahr.

(6) Mitglieder sind angehalten den Beitrag jährlich zu entrichten.

(7) Mandatsträger, Angehörige von Länder- und Bundesparlamenten verpflichten sich zu einem Beitrag in Höhe von 3% des Nettolohns bzw. der Nettoeinkünfte.

§ 6 Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen. Bei der wiederholten Mahnung ist das Mitglied auf die Folgen des § 5 Absatz 9 der Satzung hinzuweisen. Jede Mahnung ist dem Kreisverband des Mitglieds in Kopie zuzuleiten.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens sechs Monate im Rückstand ist.

(3) Mit Zahlung seines Beitrags stehen dem Mitglied seine Rechte sofort wieder zu, sofern sie ihm deshalb vorher aberkannt wurden.

(4) Mitglieder, die schuldhaft ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, sind gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung ausgeschieden. Das Ausscheiden ist von dem Vorstand des Verbandes festzustellen, dem die Beitragshoheit zusteht. Nach der Feststellung sind diese Mitglieder und ihr Gebietsverband von dem Wirksamwerden ihres Ausscheidens zu informieren (§ 9 Absatz 7 der Satzung).

§ 7 Verteilung der Mitgliedbeiträge

(1) Der Bundesparteitag beschließt, welcher Anteil dem Bundesverband an den Mitgliedsbeiträgen zusteht.

(2) Die Verteilung der Beitragsanteile innerhalb eines Landesverbandes wird vom Landesparteitag festgelegt.

(3) Soweit kein anderer Beschluss vorliegt, gilt eine einmal getroffene Verteilung bis auf weiteres.

(4) Der Bundes-Schatzmeister rechnet mit den Landesverbänden monatlich seine Zahlungsverpflichtung aus den Mitgliedsanteilen ab.

(5) Der Landes-Schatzmeister rechnet mit den Gliederungen des Landesverbandes vierteljährlich seine Zahlungsverpflichtung aus den Mitgliedsanteilen ab.

§ 8 Spenden

(1) Zahlungen, die keine Mitgliedsbeiträge sind, sind Spenden. Für diese Zahlungen gilt § 25 ParteiG.

(2) Spenden können Geldspenden oder Sachspenden sein. Sie fließen der Gliederung zu, die als begünstigte Gliederung genannt ist oder die Spende unmittelbar empfängt.

(3) Spendenquittungen im Sinne des Steuerrechts werden auf den von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Formularen ausschließlich vom Bundes-Schatzmeister oder seinem Vertreter erteilt. Die Quittierung eines von einem örtlichen Funktionsträgers

entgegengenommenen Betrages darf erfolgen, aber nicht im Sinne des Steuerrechts.

§ 9 Sonstige Einnahmen

Einnahmen, die weder Mitgliedsbeitrag, Mandatsträgerbeitrag oder Spende sind, sind sonstige Einnahmen im Sinne des § 24 ParteiG Absatz 4 Ziffern 5 bis 9. Zuschüsse von Gliederungen sind alle Zahlungen, die parteiintern erfolgen. Zuschüsse sind bei der empfangenden Gliederung als Einnahme, bei der leistenden Gliederung als Ausgabe zu erfassen.

§ 10 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen sind, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 11 Ausgaben

- (1) Ausgaben dürfen nur im Rahmen des genehmigten Finanzplans geleistet werden.
- (2) Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn diese zuvor durch einen Vorstandsbeschluss, der protokolliert werden muss, genehmigt sind. Soweit möglich, sind vor Auftragserteilung in vertretbarem Umfang mehrere Angebote einzuholen.
- (3) Für jede Ausgabe muss ein Beleg, der archiviert wird, vorliegen. Die Belege sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- (4) Der Schatzmeister kann die Auszahlung davon abhängig machen, dass genügend Finanzmittel zur Verfügung stehen. Werden die Kosten nicht sofort gezahlt, sind sie im Rechnungswesen als Verbindlichkeit zu buchen.
- (5) Beschließt der Vorstand Ausgaben, für die keine Zahlungsmittel zur Verfügung stehen, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu. Macht er davon Gebrauch, hat die Ausgabe zu unterbleiben es sei denn, der Vorstand beschließt diese Ausgabe mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit doch. Der Schatzmeister ist dann von seiner Haftung freigestellt.
- (6) Unvorhergesehene, sofort zu leistende Ausgaben können vom Bundes- bzw. Landesvorsitzenden in Verbindung mit seinem Schatzmeister bis zu 1.000,-- € geleistet werden und sind in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Falls größere Summen gezahlt werden müssen, ist der Vorstand zu einer a. o. Sitzung, ggfs. als Telefonkonferenz, zu laden.
- (7) Die Erstattung von Reisekosten ist abhängig von der Genehmigung der Reise durch jeweiligen Vorstand und der Bewilligung der Kosten für diese Reise.

§ 12 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nach geordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Bundesvorstand bestellt einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung seiner Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. (2) Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13 Übergangsregelung

Soweit Untergliederungen derzeit ihre Beitragsanteile und / oder Spenden unter Verwendung von Bankkonten selbst verwalten, können diese Konten weitergeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Finanz- und Beitragsordnung ungültig sein, insbesondere gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes, insbesondere die Vorschriften über die Rechnungslegung.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung am 04.03.2017 in Kraft



DIE MODERNE

Parteiprogramm

Inhalt

PRÄAMBEL	2
UNSER STAATSVERSTÄNDNIS	3
Staatsaufgaben	3
Parteienlandschaft und Regierung	3
Bundessozialdienst	4
HOME OFFICE	6
INNERE SICHERHEIT	8
ARBEIT- UND SOZIALPOLITIK	10
BILDUNG	11
BUNDESWEHR	12
DIGITALISIERUNG	14

PRÄAMBEL

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen (Fehl)entwicklungen der letzten Jahre führten zur Gründung der Partei „die Moderne“.

Die derzeit etablierten Parteien sind unfähig, die demokratischen Errungenschaften der Bundesrepublik Deutschland zu erklären und zu verteidigen. Politik ist für einen Großteil der Bevölkerung nicht mehr nachvollziehbar und findet immer weniger Zuspruch oder Interesse beim Bürger.

Wir verpflichten uns zu transparenter, bürgernaher Politik und zu lösungsorientierten Beiträgen. Gesundheitsversorgung, das Renten- und Bildungssystem erliegen einem Systemfehler. Die positive Entwicklung dieser tragenden Säulen unserer Gesellschaft kann unserer Meinung nach nicht mehr nur durch einfache Reformen gesichert werden.

Wir lehnen reine Protesthaltungen ab und befürworten uneingeschränkt die Vielseitigkeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Aus diesem Grundverständnis leitet sich unser Parteiprogramm ab.

UNSER STAATSVERSTÄNDNIS

Staatsaufgaben

Der Staat dient dem Bürger. Er übernimmt Aufgaben für das Allgemeinwohl. Die Entwicklung, immer mehr Teilbereiche des täglichen Lebens bürokratisch zu verwalten, muss gestoppt und wohl überdacht werden. Viele staatliche Einrichtungen sind veraltet oder auf eine Bevölkerung ausgerichtet, die anders strukturiert ist als die derzeitige. Der Bundesrechnungshof prüft regelmäßig Behörden und Liegenschaften des Staates auf ein Kosten-Nutzen-Verhältnis. 2.

Wir fordern eine Überprüfung von Liegenschaften und Behörden auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse. Dabei soll nicht einfach der Rotstift angesetzt werden, sondern der Nutzen für die Bevölkerung soll in den Vordergrund treten und als wesentliches Kriterium für die Aufgabe oder Weiterführung einer Liegenschaft dienen. 3.

Zu den wesentlichen Staatsaufgaben gehören:

- Innere- und Äußere Sicherheit
- Außenpolitik und internationale Beziehungen, Bündnispolitik
- Justizwesen
- Finanz- und Steuerverwaltung
- Sozialpolitik
- Infrastrukturpolitik
- Umweltpolitik
- Wasserversorgung
- Abfall und Sondermüllbeseitigung

In dem Bestreben Kosten zu minimieren haben vergangene Regierungen immer mehr staatliche Aufgaben privatisiert. Grundsätzlich können viele Bereiche privatwirtschaftlich kostengünstiger bewältigt werden, aber jede Privatisierung zieht Investoren mit Renditewünschen an. Die Energiepolitik hat die letzten Jahre gezeigt, wie kompliziert gerechte Umsetzung von Konzepten sein kann. Fehlgeleitete Subventionspolitik gepaart mit dem Wunsch Gewinne zu maximieren sind für die Bevölkerung stets kostspielig. 4.

Wir sind gegen weitere Privatisierungen in Teilbereichen, die eine Lebensgrundlage für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik darstellen, wie beispielsweise die Wasserversorgung. Wir lehnen es ab, diese Lebensgrundlage zu einem Handelsgut zu deklassieren, an denen wenige Akteure ihre Gewinne maximieren wollen. Des Weiteren birgt eine Privatisierung von lebensversorgender Infrastruktur immer die Gefahr, dass durch geplante Insolvenzen oder unwirtschaftliche Unternehmensführungen Gewinne anfangs privatisiert werden und die Verluste durch den Steuerzahler aufgefangen werden müssen. 5.

Parteienlandschaft und Regierung

Finanzierung von Parteien / Politikern / Beratern

Unsere Abgeordneten haben ein Budget von 20.000 € pro Monat für ihr eigenes Büro. Im Haushalt des Bundestags fallen so allein 172 Mio. Euro für diesen Posten an. Zusätzlich wurden im Jahr 2015 ca. 83. Mio. Euro für wissenschaftliche Beratung ausgegeben und ca. 93 Mio. Euro sind an parteinahe Stiftungen und Vereine geflossen. 6.

Wir sind uns bewusst, dass ein gewählter Politiker nicht in jedem Fachgebiet Kompetenzen haben kann. Während in Bezug auf Infrastruktur oder Beschaffung ressortübergreifend ein Mantra der europaweiten Ausschreibung verfolgt wird, sind es immer wieder die gleichen Berater, die unseren Abgeordneten Leistungen verkaufen.

Das jetzige System ist für den Bürger zu undurchsichtig und wird misstrauisch beurteilt.

Wir fordern ein transparentes Verzeichnis aller Berater und des jeweiligen Fachbereichs. 7.

Begrenzung der Amtszeit

Die langen Amtszeiten von teilweise nicht direkt gewählten Abgeordneten sind unserer Meinung nach ein Grund für die gefühlte Distanz zwischen Parlament und Volk. Ebenso entstehen so Strukturen, die Korruption fördern. Dauerhafte Stimmen können dauerhaft beeinflusst werden. Nach unserem Ideal vertritt der Abgeordnete die Bürger seines Wahlkreises. Diese Wahrnehmung gilt es wiederherzustellen und zu stärken. 8.

Bei nicht direkt gewählten Abgeordneten fordern wir eine Begrenzung der Amtszeit auf maximal drei Legislaturperioden. Direkt gewählte Abgeordnete unterliegen dieser Forderung nicht. 9.

Ähnlich wie beim Bundespräsidenten fordern wir eine Begrenzung der Amtszeit beim Bundeskanzler auf zwei Legislaturperioden. Regierungen, die zehn Jahre und länger in der Verantwortung standen, haben qualitativ meist abgebaut. Wir wollen den politischen Diskurs in diesem Punkt wieder stärken. Ebenso setzt auf diese Weise innerparteilich ein Prozess ein, der den Politiknachwuchs aufbaut und stärkt. 10.

Nebentätigkeiten und Lobbyismus – uneingeschränkte Transparenz

Wir fordern eine transparente Auflistung aller Einkünfte. Derzeit müssen Politiker ihre Einkünfte nur in Klassen angeben. Wir fordern eine Angabe aller Einkünfte und deren Herkunft. Nur so wird für den Wähler ersichtlich, welche finanziellen Mittel dem Abgeordneten zufließen und aus welchen Quellen sie stammen. 11.

Bundessozialdienst

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht wurde nicht nur die Bundeswehr vor neue Herausforderungen gestellt, sondern auch die sozialen Dienstleister der Gesellschaft. Einen wesentlichen Teil der Arbeit wird seitdem durch Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und durch ehrenamtliche Tätigkeit bewältigt. Auf Grund der demografischen Veränderung wird unsere Gesellschaft in den kommenden Jahren auch hier noch größere Herausforderungen bewältigen müssen. 12.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Menschen, die eine Ausbildung mit sozialem Charakter wählen: angehende Pflegekräfte, Erzieher, Feuerwehrleute usw. oder die bereits für einen vergleichbaren Zeitraum einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wie beispielsweise dem Dienst bei der freiwilligen Feuerwehr, nachgehen. Ebenso fällt die Ausbildungszeit im öffentlichen Dienst unter diese Regelung. 13.

Der Dienst soll eine Dauer von neun Monaten haben. Die Vergütung muss fair sein und darf nicht zu einer Benachteiligung führen. 14.

Die jungen Bürgerinnen und Bürger sollen den Zeitpunkt und die Gestaltung ihres Dienstes flexibel wählen können. Der Dienst ist bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres zu leisten. 15.

Der Bürger hat die Möglichkeit, diesen Dienst zu splitten. Dies ist aber je nach Institution und deren Anforderungen verschieden. Während das THW Hilfskräfte kurzfristig einsetzen kann, ist es unzweckmäßig, seine Dienstzeit bei der Bundeswehr zu splitten.

Eine gemeinnützige Tätigkeit fördert das solidarische Verhalten und Denken der Bürgerinnen und Bürger, was gerade in einer Zeit, in der weltweit die Verrohung der Sitten beobachtet werden kann, als enorm wichtig betrachtet werden muss. Wir legen Wert auf die flexible Gestaltungsweise. Eine Verpflichtung dieser Art stellt einen Einschnitt in die Lebensplanung dar und muss sich entsprechend der unterschiedlichen Lebensläufe der Menschen gestalten lassen. Wir wollen den Menschen freistellen, ob sie den Dienst gleich nach der Schulzeit, dem Studium oder der Ausbildung leisten wollen.

16.

HOME OFFICE

- Die deutsche Arbeitskultur ist eine Präsenzkultur, und das, obwohl weite Teile der Bevölkerung den Wunsch nach flexibleren Arbeitsmodellen hegen. Neben diesem Wunsch stellen uns der Wandel der Arbeitswelt und die technischen Möglichkeiten der Zukunft vor neue Herausforderungen. 17.
- Von einer Etablierung von Heimarbeitsplätzen versprechen wir uns eine Vielzahl von Synergieeffekten. 18.
- Der Ausgleich zwischen Arbeit und Privatleben (Work-Life-Balance) gestaltet sich im Sinne der Arbeitnehmer. Paare mit Kindern haben die Möglichkeit, den Tagesablauf optimal zu gestalten, was sich vor allem in ländlichen Regionen mit eingeschränkten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder positiv auswirken wird. Die Entscheidung, einen Angehörigen zu pflegen fällt leichter, da der Arbeitnehmer keine beruflichen und finanziellen Nachteile in Kauf nehmen muss, was zu einer spürbaren Entspannung im Bereich der Altenpflege führen sollte. Seit Jahren steigt die Anzahl der Krankheitstage durch psychische Belastung. Der Grund hierfür liegt oft im Stress in Zusammenhang mit der Arbeit oder dem Arbeitsweg. In all diesen Punkten erhält der Bürger neuen Möglichkeiten der Lebensplanung. Hierdurch wird eine spürbare Entlastung eintreten und das Wohlbefinden steigen. 19.
- Deutschland ist ein Land der Berufspendler geworden. Die Anforderungen an den Bürger und an die Infrastruktur sind gewaltig gestiegen. Neben den Anforderungen an den Menschen sind die Umweltbelastungen gestiegen. Amtierende Parteien haben für diese Problematik noch keine Lösungen gefunden. Ein Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel und bevorstehende Fahrverbote sind, unserer Meinung nach, nicht nur unzureichend, sondern stellen die Bürgerinnen und Bürger vor neue Probleme. 20.
- Städte und Kommunen stehen durch den ständigen Zuzug vor großen Herausforderungen, die kaum noch zu bewältigen sind. Der Wohnraum ist knapp und teuer geworden. Entgegen dem Bestreben, die Probleme mit sozialem Wohnungsbau allein begegnen zu wollen, setzen wir durch eine bessere Infrastruktur in ländlichen Gegenden den Anreiz, diese zum Lebensmittelpunkt zu machen. Nur wenn wir wieder die Kosten für Wohnen und Aufwendungen für die Arbeit reduzieren, hat der Bürger wieder das Gefühl einer Wertsteigerung seiner Arbeitskraft. Familien, die ein Gehalt nur für die monatlichen Fixkosten aufwenden müssen, um überhaupt einer Arbeit nachgehen zu können, stehen vor einer finanziell ungewissen Zukunft. Die fehlende Möglichkeit der privaten Vorsorge und die Prognose über die Rentenleistung sind ein Grund für die Politikverdrossenheit in Deutschland. Wer gar nicht mehr oder nur gelegentlich das Ballungsgebiet aufsuchen muss, kann in der ländlichen Region sein Leben selbstbestimmend planen und finanzieren. Dazu gehört aber die Schaffung der nötigen Infrastruktur. Schulen, Kindergärten, Öffentlicher Nahverkehr und Verfügbarkeit des Internets sind die Voraussetzungen für wachsende ländliche Regionen. 21.
- Die in Deutschland von vielen Arbeitgebern immer noch geforderte Präsenzpflcht halten wir für überholt. Für die Firmen und Behörden bietet sich hier ein echtes, sozial verträgliches Einsparpotential. Bürogebäude und Infrastruktur müssen nicht länger in teuren Ballungsgebieten finanziert werden. 22.
- Natürlich gibt es auch Ausnahmen. Nicht alle Tätigkeiten können von der Betriebsstätte ins häusliche Arbeitszimmer verlegt werden. Arbeitsschutzbestimmungen haben auch künftig 23.

- Vorrang. Weiterhin können Arbeitgeber den Antrag ablehnen, wenn die Bewilligung zu Sicherheitsrisiken, zu unlösbaren Problemen in der Dienstplanung oder zu untragbaren finanziellen Schäden führt. 24.
- Um die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, wollen wir die Kommunen befähigen, ihre IT Infrastruktur ähnlich wie das Wasserversorgungssystem selbst zu gestalten und zu finanzieren. So können regional die richtigen Anreize gesetzt werden, um den ländlichen Raum wieder zu stärken. 25.
Nachdem sich die Kosten amortisiert haben, steht der Gemeinde eine zusätzliche Einnahmequelle zur Verfügung. Gewinne werden nicht in Form von Dividenden und Bonuszahlungen an Privatpersonen ausgeschüttet.
- Aus diesen Gründen fördern wir die Umsetzung und Etablierung von Heimarbeitsplätzen. 26.

 INNERE SICHERHEIT

Stärkung der Polizei

Die Polizei leistet in Deutschland eine hervorragende Arbeit. In der Vergangenheit führten zahlreiche „Polizeireformen“, die scheinbar nur die Kostendämpfung zum Ziel hatten, zu einer Vielzahl von neuen Herausforderungen. Sinkende Berufszufriedenheit bei Polizistinnen und Polizisten und sinkende Wahrnehmung der Polizei als Freund und Helfer in der Bevölkerung führen zu Problemen gesellschaftlichen Ausmaßes. Der Rechtsstaat kann nur dann auch als dieser wahrgenommen werden, solange der Bürger das Vertrauen in die Staatsgewalt hat. Die Einsparungen bei Material und Personal waren ein Fehler. Sicher muss von Zeit zu Zeit der Personalbedarf bei Justiz und Polizei an aktuelle Anforderungen angepasst werden. Aber sofern sich die Prognosen, denen diese Anpassung zugrunde liegen, verändern oder die Realitäten des Alltags nicht mehr zum Modell passen, muss der Staat schneller darauf reagieren. Auch die Handlungsfähigkeiten müssen permanent den Anforderungen einer immer enger zusammenwachsenden Welt angepasst werden. Kriminalität macht nicht an Grenzen halt und der Schengen-Raum gepaart mit den Möglichkeiten des Internets stellt die Polizei vor neue Herausforderungen. Ziel kann es nicht sein, die Freizügigkeit des Schengen-Raums einzuschränken. Vielmehr müssen wir unseren Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit geben, ihren Auftrag wieder gewissenhaft und zielgerichtet zu erfüllen.

Die Ausstattung mit Kommunikationsmitteln ist zu unterschiedlich und stellt die Behörden vor ein großes Problem. Wir fordern eine länderübergreifende Vernetzung der Funk- und IT-Systeme.

Justizwesen und dessen Personal

Ein Großteil der Strafgesetzgebung ist mehrere Jahrzehnte alt und unserer Meinung nach nicht mehr zeitgemäß. Wir fordern eine Reformierung bzw. eine Anpassung an aktuelle Herausforderungen. Jugendliche Intensivtäter, steigende Brutalität unter Jugendlichen oder Straftaten von unter Vierzehnjährigen machen eine aktuelle Debatte über Strafmaß und Sanktionen notwendig

Dabei gilt es die rechtsstaatlichen Verfahren und Institutionen zu bewahren.

Die Statistiken und Terminvergaben in Deutschland zeigen, dass auch hier in den vergangenen Jahren zu viel Personal eingespart wurde. Ein (zügiges) Herstellen der Rechtssicherheit ist nicht nur für den Bürger der Bundesrepublik sondern auch für die Wirtschaft ein entscheidender Faktor. Ziel muss es sein, die Rechtssicherheit in sämtlichen Angelegenheiten, besonders im Bereich der Finanzgerichte, Arbeitsgerichte, Patentgerichte, Sozialgerichte etc. zügig herzustellen.

Wir fordern eine personelle und materielle Aufrüstung der Justizbehörden, um Gerichtsverfahren zeitnah bearbeiten innerhalb eines angemessenen Zeirahmens verhandeln zu können.

Stärkung des öffentlichen Amts

Angriffe auf Feuerwehrleute, Polizei- und Rettungskräfte nehmen jährlich zu. Die Ausübung dieser Berufe erfordert eine besondere Einstellung zum Dienst und birgt Gefahren für Leib und Leben. Bürgerinnen und Bürger, die sich dazu entschieden haben, dem Gemeinwohl zu dienen, müssen für Ihre Bereitschaft mit einem höheren Ansehen honoriert werden. 32.

Aus diesem Grund fordern wir einen neuen Straftatbestand, der anlasslose Angriffe auf diese Personengruppen gesondert behandelt. Ein Angriff auf einen Rettungssanitäter oder Feuerwehrmann in Ausübung seiner Dienstpflicht sollte nicht gleichgestellt sein mit einer normalen Situation des alltäglichen Lebens. 33.

Organisierte Kriminalität

Organisierte Kriminalität ist in vielen Regionen der Bundesrepublik zu einem ernstzunehmenden Problem geworden. Ermittlungen sind oft langwierig und der Nachweis einer Straftat ist in einigen Kreisen fast unmöglich. Wir glauben, dass die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf die Ebene der Finanzierung dieser Gruppierungen ausgeweitet werden muss. Status und Einfluss in der einschlägigen Szene basieren oft auf eine Anzahl von Straftaten und materiellen Besitz. 34.

Daher fordern wir eine Art Beweislastumkehr bei Personen, die im Zuge von kriminaltechnischen Ermittlungen ins Visier der Fahnder geraten. Wir fordern die Möglichkeit seitens des Staates, Vermögenswerte von Verurteilten Kriminellen zu konfiszieren. 35.

Jeder gesetzestreue Bürger muss bei größeren Anschaffungen nachweisen, woher das Geld stammt, das zur Begleichung der Rechnung notwendig ist. Eine generelle Kontrolle des Zahlungsverkehrs bei Luxusgütern lehnen wir grundsätzlich ab, da die Bürgerrechte einen höheren Stellenwert haben und wir niemanden unter Generalverdacht stellen wollen. Jedoch müssen verurteilte Straftäter nachweisen, wie sie ihre persönlichen Vermögenswerte erschaffen haben. Ist dies aus illegalen Handlungen geschehen, muss es eine Möglichkeit geben, den Besitz zu konfiszieren. 36.

ARBEIT- UND SOZIALPOLITIK

- Die Moderne befürwortet das System der sozialen Marktwirtschaft. Unter solidarischem Wirtschaften verstehen wir die Rahmenbedingungen, in denen sich der Bürger frei entfalten und seinen Lebensunterhalt erwirtschaften kann und gleichzeitig ein System der Absicherung, das den Schwachen und kurzfristig strauchelnden Menschen vor dem sozialen Absturz bewahrt. Der Staat ist dafür verantwortlich, dass die Rahmenbedingungen wieder so ausgelegt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger wieder durch Leistung ihre eigenen Lebensumstände finanzieren und den individuellen Wohlstand mehren können. 37.
- Zum Versprechen der liberalen Marktwirtschaft und ihren glühenden Verfechtern gehörte die Mehrung des Wohlstands oder zumindest die finanzielle Absicherung im Alter. Während dieses Versprechen für die jetzige Generation an Rentnern gilt, steht der heutige junge Erwerbstätige vor einer ungewissen Zukunft. Der Lohn reicht für einen Großteil der Bevölkerung nicht aus, um privat für das Alter vorzusorgen. Die derzeitige Regelung, das Rentenniveau immer weiter zu senken, stellt ganze Generationen von Mitbürgerinnen und Mitbürgern vor katastrophale Zukunftsaussichten. Hier sieht die Moderne auch ein Grund für den wachsenden Missmut gegenüber der Politik und ihren Vertretern. 38.
- Angst vor einer finanziell unsicheren Zukunft und der Gefahr in Armut abzurutschen, ist der Nährboden für extremes Gedankengut. Hier hat die politische Elite der letzten Jahrzehnte versagt und den Weg für ein Erstarken von extremen Ansichten geebnet. Demokratie und friedliches Zusammenleben können nur in einem System funktionieren, in dem der Wohlstand gerecht verteilt ist und der Bürger keine Angst vor der Zukunft hat. 39.
- Wir setzen uns gegen eine Privatisierung der Renten- und Sozialsysteme ein. Diese Systeme sind Bausteine unseres gesellschaftlichen Friedens und dürfen nicht zum Spekulations- und Renditegut verkommen. 40.

 BILDUNG

41. Dieses Ressort steht für die Moderne im Fokus. Seit Jahren werden von verschiedenen Regierungen der Bundesrepublik hohe Summen für neue Sachstandsanalysen, Studien und Umfragen aufgewendet. Seit 15 Jahren nimmt das Bildungsniveau in allen Schulformen stetig ab. Richtige Reformen, die zur Verbesserung des Schulsystems beigetragen haben, wurden nicht umgesetzt. Vielmehr wurden verschiedene Systeme mit unterschiedlichem Erfolg zu Lasten der Schülergenerationen getestet.
Wir bejahen ein föderalistisches System. Die unterschiedlichen und mannigfaltigen Entwicklungen im Bildungssystem haben aber faktisch zu einer Entwertung der Schulabschlüsse geführt. Das Absenken verschiedener Leistungsstandards führte zu einem negativen Ruf der Schulform. Diese Entwicklung muss korrigiert werden.
42. Wir setzen uns für das Zentralabitur ein, das länderübergreifend vergleichbar ist. Der Umstand, dass Arbeitgeber Abiturienten aus verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Leistungsniveaus zusprechen, kann nur durch ein einheitliches Abitur korrigiert werden.
43. Bildung ist ein lebenslanger Prozess und so vielgestaltig wie der Lebenslauf aller Menschen. Die Möglichkeit, sich weiter qualifizieren zu können, sehen wir als Kern einer zeitgemäßen Bildungspolitik. Wir plädieren für verschiedene Zulassungsmodelle für Fachhochschulen oder Universitäten. An Fachhochschulen dürfen nicht mehr primär Abschlüsse und Zeugnisse der Vergangenheit der ausschlaggebende Punkt einer Zulassung sein, sondern vielmehr wollen wir die Zulassungsvoraussetzungen standardisieren und messbar machen. Je nach Fachbereich kann eine Eignungsprüfung abgelegt werden, die die jeweilige Studierfähigkeit bescheinigt. Nur so wird das Bildungssystem durchlässig und ermöglicht auch einen späteren Quereinstieg in andere Fachbereiche.
44. Das duale Ausbildungssystem der beruflichen Ausbildung ist weiter auszubauen. Dieses Modell wird von anderen Nationen geschätzt und ist verantwortlich für eine geringe Jugendarbeitslosigkeit. Wir wollen an diesem System festhalten. Ein Techniker oder ein Meisterbrief galten schon immer als Gütesiegel. Eine Stärkung der nicht-akademischen Berufszweige ist dabei anzustreben.
45. Weiterhin kommt der Bildung im Hinblick auf die Digitalisierung eine besondere Bedeutung zu. In den Schulen werden die Grundlagen vermittelt, die zur Nutzung der neuen Möglichkeiten befähigt. (siehe Digitalisierung).
- Lehrpersonal
46. Das Personal im Bildungswesen ist von besonderer Bedeutung. Methodische Kompetenzen können aber nur gut bis sehr gut angewendet werden, wenn der Lehrkörper wieder dazu befähigt wird. Lehrkräfte mussten in den vergangenen Jahren immer mehr Aufgaben übernehmen und wurden mit den Umständen und damit einhergehenden Problemen allein gelassen. Derzeit zeichnet sich ein Personalmangel ab, dem schnell entgegen gewirkt werden muss. Um der Bildung den Stellenwert einzuräumen, den sie verdient, setzen wir uns für bessere Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte und eine Erhöhung der Stellenanzahl ein.

 BUNDESWEHR

- Die Bundeswehr findet in unserem Programm einen gesonderten Punkt, weil sie sich derzeit in einem Zustand befindet, der die Einsatzbereitschaft in Frage stellt. Das Aufgabenspektrum der Bundeswehr hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert und gewandelt. Die letzten Regierungen haben nicht davor gescheut, die Bundeswehr immer wieder vor neue Herausforderungen zu stellen, aber alle Reformen und Umstrukturierungen führten zu sinkenden Bewerberzahlen, einer hohen Unzufriedenheit in der Truppe und einer desaströsen Materiallage. Der Bundeswehrverband leistet eine hervorragende Arbeit, aber den Soldaten fehlt eine Stimme im Parlament. 47.
- Die gebetsmühlenartigen Vergleiche der Tätigkeitsfelder moderner Streitkräfte mit der zivilen Wirtschaft haben zu verzerrten Erwartungen unter den Bewerbern geführt. Wir fordern und setzen uns für ehrliche Werbung um Nachwuchs ein. Der Dienst in der Bundeswehr ist eine Leistung für die Bundesrepublik und ihre Bevölkerung. Sie wird nur dadurch gewürdigt, indem die Tätigkeiten der Soldatinnen und Soldaten nicht immer wieder mit einem normalen Angestelltenverhältnis verglichen werden. 48.
- Für die Bundeswehr fordern wir eine Abschaffung der 41 Stunden-Woche. Grund zur Einführung dieser Regelung ist die Europäische Arbeitszeitrichtlinie. Eine Arbeitszeiterfassung mit zahlreichen Ausnahmeregelungen wie Übungsbetrieb, Auslandseinsatz usw. stellt einen (großen/übertriebenen) bürokratischen Akt dar. Des Weiteren führte diese Regelung, unter der jetzigen Personallage, zur Absage von Ausbildungs- und Übungseinheiten. 49. 50.
- Die Strukturreformen haben die aktiven Soldatinnen und Soldaten in den letzten Jahren vor enorme Herausforderungen gestellt. Die Bundeswehr ist zu einer Pendlerarmee geworden. Das Konzept, Standorte in der weiten Fläche zu unterhalten, ist mit dem realen Alltag einer Soldatenfamilie nicht immer zu vereinbaren. Standorte liegen teilweise so exponiert, dass eine Anreise zeitaufwendig ist und ein Umzug an den Standort mangels wirtschaftlicher Möglichkeiten für Familienangehörige ausgeschlossen ist. 51.
- Wir fordern, dass Standortentscheidungen nicht mehr aufgrund von Interessen der Lokalpolitiker gefällt werden dürfen, sondern nach einem Konzept, das den Soldateninnen und Soldaten eine Lebensplanung mit ihren Familien überhaupt möglich macht. Der Soldatenberuf birgt andere Anforderungen an den menschlichen Körper. Wir fordern eine Unterkunft für jeden Soldaten. Dies ist derzeit nicht gegeben und ein unhaltbarer Zustand. 52.
- Wir fordern eine zielgerichtete Beschaffungspolitik. 53.
- Im Gegensatz zur aktuellen, teilweise medienwirksamen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen wie Kühlschränken und Fernsehgeräten fordern wir eine Beschaffung nach Prioritäten. Unsere Prioritäten liegen in der Ausrüstung der Soldatinnen und Soldaten und der Ausstattung der Bundeswehr. Es ist ein Fehler, Fernsehgeräte zu beschaffen, wenn nicht einmal alle Soldatinnen und Soldaten Bekleidung für europäische Witterungsverhältnisse (in Form einer zweckmäßigen Wollmütze) haben.
- Die Verantwortlichen in der Politik haben in den letzten Jahren den Haushalt immer wieder gekürzt. Die Sparmaßnahmen haben dazu geführt, dass Einheiten der Bundeswehr nicht einmal die nötige Ausstattung erhalten haben, um im Grundbetrieb Übungen durchzuführen. 54.

Wir fordern eine Ausstattung mit Personal und Material auf Sollzustand. Des Weiteren muss der Grundsatz „Train as you fight!“ für den Ausbildungsbetrieb gelten. Ausrüstung darf nicht erst im Einsatzland zur Verfügung stehen.

Ein weiterer Punkt für mangelnden Nachwuchs ist die mangelhafte Personalpolitik der Bundeswehr. Einen bis jetzt vernachlässigten Punkt in den Überlegungen und Konzepten stellt die Frage: „Was geschieht nach der Dienstzeit?“ dar. 55.

Privatisierungen wie der BW-Fuhrpark und BWI haben nicht nur zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen geführt, sondern auch zum Verlust von Fähigkeiten. Wir fordern eine Verlagerung der Aufgaben zurück in die Hand der Streitkräfte. Das Militär muss autark funktionieren können. Nur so können Fähigkeiten unter allen Rahmenbedingungen auch genutzt werden. 56.

Das Ausstattungskonzept der IT der Bundeswehr muss an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. 57.

Die Ausbildung muss wieder an zukünftige Herausforderungen angepasst werden. Grundlage für jede Laufbahn bei der Bundeswehr ist die körperliche Fitness. Die sportlichen Leistungsvoraussetzungen dürfen nicht weiter gesenkt werden. In Ausnahmesituationen kann nur bestehen, wer die physischen und psychischen Grundlagen mitbringt. 58.

Internationale Verpflichtungen werden weiter zunehmen. Wir fordern eine verstärkte Durchführung multinationaler Übungen. Um unseren Bündnisverpflichtungen gerecht zu werden, muss die Durchführung multinationaler Einsätze erprobt werden. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Europäischen Union haben sich auch unterschiedliche Führungsstile und Abläufe entwickelt. Um die Anpassungszeit in Einsatzszenarien zu verkürzen, fordern wir mehr Übungen mit Bündnispartnern. 59.

Unseren Standpunkt zum Einsatz der Bundeswehr im Hoheitsgebiet entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Innenpolitik. 60.

DIGITALISIERUNG

Wir müssen diesen Begriff als einen Prozess verstehen. Digitalisierung bedeutet nicht nur den Einsatz von Informationstechnologie oder Maschinen. Nahezu alle Bereiche des täglichen Lebens werden durch technische Entwicklungen beeinflusst oder revolutioniert. Damit die Digitalisierung nicht zu einem Subventionsprogramm für die Hersteller von Informationstechnologie verkommt, muss dieser Prozess aktiv gestaltet werden. 61.

In gleichem Ausmaß wie die Digitalisierung unser Leben verändert, müssen wir uns auch in vielen Bereichen darauf einstellen.

Wir dürfen den Wert unserer Schulen nicht an der Verfügbarkeit von Tablets oder elektronischen Tafeln (Smartboards) messen. Unsere Schulen müssen neue Konzepte entwickeln, wie der Nachwuchs gezielt auf die neuen Herausforderungen vorbereitet wird. Der Einsatz von digitalen Medien zu Unterrichtszwecken ist mehr als eine Präsentation oder das digital verfügbare Lehrbuch. Schulen und Lehrkräfte müssen in die Lage versetzt werden, unseren Nachwuchs zum Umgang mit den Medien zu befähigen. Wir benötigen eine neue Art von Medienkompetenz. Neben digitalen Unterrichtsmaterialien bieten doch gerade die modernen Medien die Möglichkeit den Unterricht interaktiv und individuell zu gestalten. Ziel darf es nicht sein, die Schüler zum Konsumenten von Inhalten zu machen, sondern die Vermittlung der Möglichkeiten. Zukünftige Generationen werden nicht mehr gemessen am Grad des auswendig gelernten Sachverhalts. In den neuen Tätigkeitsfeldern besteht derjenige, der mit seinen verfügbaren Mitteln im Alltag besteht. Zu dieser Medienkompetenz gehören auch Themen wie: Big Data, Datenschutz, Programmieren, Internet der Dinge und Filterblasen. 62.

Auch die Verwaltung muss sich auf die neuen Möglichkeiten einstellen. Digitaltechnik kann viele Vorgänge bequemer gestalten. Die Wahrnehmung des Staats wird durch die Berührungspunkte mit ihr sehr stark beeinflusst. Wer mit Behörden und Ämtern nur unverständliche Formulare oder lange Wartezeiten verbindet, assoziiert diese schlechten Erfahrung mit dem Staat als Ganzes. Auch die Verwaltung muss die Vorteile der digitalen Datenverarbeitung erkennen und endlich vollumfänglich umsetzen. 63.

Dies gilt für die Administration aber auch für die Wirtschaft. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, dass Firmengründungen in Deutschland mehrere Wochen und Monate in Anspruch nehmen und in den USA binnen 72 Stunden möglich sind.

Nur durch das Verständnis, dass die Digitalisierung ein Prozess ist und es nicht bedeutet, dass nur Personal durch Technik abgelöst wird, können wir aktiv die Zukunft gestalten. Ohne dieses Grundverständnis verkommen wir zu einer Schar von Konsumenten, die von den global agierenden Produzenten abhängig ist. Unsere Unabhängigkeit und die Möglichkeit zur Selbstbestimmung hängen davon ab.